

Reichs- und Creys-Steuer Edict. Gegeben den [16.] Novembr. Anno 1672

[s.l.], 1672

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn75600120X>

Druck Freier  Zugang





gische
ms.
dite.
1699.

MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



10

Reichs-und Greys-
Steur

EDICT.

Gegeben den 16. Novembr.

Anno 1672.

Die Rechte und Pflichten
des

Edicte

EDICT.

Gegeben den 15ten

Januar 1675



Von Gottes Gnaden
Wir Christian Ludwig / und
Gustaff Adolff / Bevättere / Herzoge
zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin
und Rügenburg / auch Grafen zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herrn / Fügen Allen und Jeden
Unsere Amptleuten und Verwaltern / Rächmeistern / Räch-
tern und Räten in den Städten / und sonst allen Un-
sere Unterthanen und Verwandten ins gemein/
Nebenst entbietung Unsers gnädigsten
Grusses / hiemit zu wissen.

Nachdem Wir auff dem / im verwt-
chenen 1671 ten Jahre nach Sternberg
aufgeschriebenen / und daselbst gehaltenen
Land-Tage / E. E. Ritter- und Lands-
schafft die schuldige Creys-Steur / nebst
der Gebühr zur Reichs-Hülffe / einhalts
des / in selbigem Jahre / unter sämtlichen des löblichen
NiederSächsischen Creyses Ständen beliebten Schlusses /
zu einmahl / vermüge der Landes Reccessie / rechtmässig ver-
fänden lassen / so solte uns zwar nichts liebers gewesen seyn /
dann das ermeldte Unsere R. und Landschafft strack anfangs
auff berührten Land-Tage / bey gemeiner Berathschlagung
A ij wigen

wegen eines gewissen modi, wornach die Creysß Collecten zu
sätzen gebracht werden mögten / zu Unser gnädigsten appro-
bation sich hätten heraus / und nicht durch wenige wieder-
seßliche Unterthanen / der so einhällig bewilligten Creysß-
hülffe halber / wieder alles vermuthē / auch jemahl bey Ritter
und Landschafft Antecessorn erhörten Exempel / gar zur Ver-
wiederung / verleitē lassen / daher auch auß den eigentlichen /
zu auffbringung der Collecten in den Landes-Satzungen
angewiesenen Weg selbst verschliessen wollen : Wann a-
ber die eingewilligte Creysß Hülffe ihrer Eigenschafft / den
Reichs- und Creysß Abscheiden / auch gemeinen durchgehenden
Rechten nach / durch solche Widersetzlichkeit nicht aufge-
halten werden kan / und zu derselben Continuation, wie
auch zu erstattung Unsers / E. E. Ritter- und Landschafft
bereits zugleich auff oberwehnten Sternbergischen Landta-
ge verkündeten / und nunmehr vermög annoch neulich ein-
gelauffenen allergnädigsten Käyserl. Monitorij, würclich
auffbringenden Contingents, an der vom löbl. Nieders-
Sächsischen Creysse bevorstehender Extraordinair Reichs-
verfassung übernommenen Reichshülffe / über die allein bis-
hero zum theil eingeflossene Creysßsteuer / eine fernere Anla-
ge erfordert wird / Als sind wir genöthiget / zu herbeyshaf-
fung solcher Anlage gegenwärtiges Edict, nach den Fuß /
welchen E. E. R. und Landschafft selbst von geraumer
Zeit her am besten / so wol bey Reichs- und Creysß- als Lands-
Steuren zu practiciren / Uns vorgeschlagen / worauff wir
bey vorigem Edicto nichts minder unser Absehen gerichtet
gehabt / auß der Uns / von Landes Obrigkeiten wegen / und
vermög der Reichs-satzungen / auch aller ander Rechten / zu-
stehenden Macht / hiemit öffentlich publiciren zu lassen.

Sehen demnach / ordnen und wollen gnädigst / das
hiebey Vier Classes und Ordnungen auff nachfolgende
maasse in acht genommen werden sollen.

Und

Und gehören zum ersten Stande/alle Fürstliche Land/
Hoff- und Hoffgerichts Rätthe / wie auch Land- Marschälle
(welche zwar / so weit sie würcklich in continuirlichen Fürstl.
Diensten und in Loco der Hoffstatt begriffen / ratione di-
gnitatis ac eminentiae, für sich / ihre Frauen / Kinder und
Diener / so ihnen täglich auffwarten und zur Hand gehen / so
viel das Standgeld betriefft / billig eximiret seyn / jedennoch
aber von ihren im Lande belegenen steuerbaren Gütern / und
was dem anhängig / ihre zustehende Gebührnis herbey zu
tragen / schuldig sein sollen) Dann folgendes die vom Adel/
und andere Landbegüterte / Abelige Wittwen / und Jung-
frauen (von welchen aber die jenigen so sich kundbarer Ar-
muth halber / ihrer Hände Arbeit ernehren oder andern auff-
warten müssen / wie auch Kloster Jungfrauen / aufgenom-
men:) Erb- und ander Jungfrauen / Adlichen und Bürgers-
lichen Standes / alle Fürstl. Haupt- und Amptleute / Obero-
und Holz Förster / Schaalschreiber / Abgedanckte Ober Offi-
cirer, biß auff Rittmeister und Capitains, so ihr häußlich
Wesen an gewissen Orten und eigen Feuer und Heerd haben/
inclusive alle Doctores, Advocati, und Medici, Procura-
tores, Küchenmeister / Amptverwalter / Ampt und Korn-
schreiber / imgleichen alle andere Fürstliche Bediente / (jes-
doch aufgenommen die Hoffdiener / welche da stets zu Hoffe
ihre Auffwartung haben / und sonst außershalb Fürstlicher
Bedienung keine andere Bürgerliche Handthierung und
Nahrung treiben / denn solchen fals sie davon billig steuern
müssen) Zölner und Klosterbediente / Bürgermeister / Stadt-
vögte / Rathsverwandten / Secretarij und Oeconomii in
den Städten / Parchim / Neubrandenburg / Büstrow /
Schwerin und Böitzenburg: Item ins gemein alle Nota-
rii, vornehme Bürger und Kauffleute daselbst / Buchföhres
Gewandschneider / Seiden- und Gewürz Krämer / Apo-
theker / Weinschäncker / Brauer / wie auch andere Landbes
güterts

güterte / Fürstliche und andere Pensionarij, und Pfandes
Einhabere / Schreiber und Verwalter auff Adelichen Güt-
tern / oder so sonst vor sich auff dem Lande und Gütern /
oder aber in Städten in privilegierten Häusern leben / und
ihren auffenthalt haben / diese alle geben für sich der Mann
drey Galden / die Frau einen Galden 12. Schilling / und für
jedes gezeugtes und verpflegtes Kind / so über 14. Jahre / ei-
nen Galden / jedoch das die studierende Jugend in allen
vier Ständen wann sie das 18. Jahr erreicht / und beynt
Studiren zu verbleiben gemeinet seyn / ganz eximiret und
ausgenommen sein sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören Bür-
germeister / Stadtvögte / Oeconomi und Rathsverwands-
ten in den Städten Friedland / Malchin Ribbenis / Wals-
ren / Sternberg / Gadebusch / Plau / Röbel / Wittenburg /
Gnöpen / Grevismühlen / Neustadt / Grabau / Krivis und
Dömitz / die übrigen in voriger Class nicht benandte Offici-
rer auff darin gesetzte Art / Trompeter so ihre Begnadis-
gung und Wohnung auff dem Lande haben / oder sonst ihre
Bürgerliche Nahrung in den Städten treiben / wie dann
auch Goldschmiede / gemeine Kauffleute und Kramer / Kauff-
Apotheker - und Kramer Gesellen / auch der vom Adel / Do-
ctoren und anderer Gelahrten / ihren Herrn täglich auffwar-
tende Schreiber / Herbergierer / Barbierer / Becker / Hut-
flavierer / Wand. Sayen- und Vortenmacher / Kupffer-
Grob- und Klein Schmiede / Schiff- und Fährleute / so ihre
eigene Gefässe haben / oder auch zum Theil daran interes-
siren, Kesselführer / Mälger / Bundmacher / Kürbner /
Hacken / Luchbereiter / Kannen- und Grapengießler / Buch-
binder / Sattler / Riemenschneider / Reißschläger / Brand-
weinbrenner / Freyschlachter / Knochenhauer / Gläser / Gla-
se. Hütten / Weisser / Potaschbrenner / Seiffensieder / Lein-
weber / Frey und andere Schneider / wie auch Frey- und
andere

andere Schuster/Beutler/Hutmacher und Schwarz-Färber in den Städten erster und anderer Ordnung/ diese alle geben der Mann 2. Gulden 6. Schilling/ die Frau 1. Gulden 3. Schilling / und für ein jedes gezeugtes und verpflegtes Kind über 14. Jahr 12. Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermeister/ Stadt- Voigte/ Oeconomi, Rathsverwandte in den übrigen kleinen Städten. Dann folgendes ins gemein alle Perlensticker / Kunststicker / Köche / Mahler / Näbler / Töpffer / Tischler / Zimmerleute/ Maurer/ Lohgerber und Weißgerber/ Bier- und Brandweinstücker/ Badstüber / Steinhauer / Glocken- und Rothgießer / Drehtler / Schwerdfeger/ Sporen- Mess- und Büchsenmacher/ Bötticher/ Kleinbinder und Teerbrenner/ Wagen- und Rademacher / Wägen- Pulver- Walck- Hammer- Korn- Papiermüller / sie sein Erb- oder Pachtmüller oder Rossknechte / in den Städten und auff dem Lande / Ziegler / Piquenmacher/ Holz- Voigte/ Stadtdiener und Einwohner der Bürger und Wärdten vor den Städten/ freye Leute / so Einfall und Pension von Bau- und Ackerwerck geben / (worunter dennoch diejenige / welche nur einen Bauerhoff innen haben / oder an stat der Dienste der Herrschafft Pension geben/ nicht gemeinet seyn / sondern den Bauern und Untertanen gleich steuren) Gärtner/ und Glas- Hütten Knechte / die alle geben der Mann 1. Gulden 12. Schilling/ die Frau 12. Schilling/ die Kinder über 14. Jahr 12. Schilling. Alldieweil aber die Handwerker in den Städten/ und so andere Handthierung und Kornbau zum Verkauf treiben/ jedes Ortes nicht gleichen Verdienst und Nahrung haben/ so sol / damit Unbilligkeit / so viel möglich / verhütet werde/ eine jede Obrigkeit hiemit von uns gnädigst befehligt seyn das sie nach Unterscheid / gewissen und beschenehen gründenlichen Erkündigung/ nach advenant, und eines jeden Nahrung

zung und Verdienst / oder kundbahren Unvermögen und
Armuth / durch gewisse verordnete hierzu iederzeit abson-
derlich beeidete Einnehmer die Steuer einheben (jedoch daß
solches ohne Affecten und Partheyligkeit zugehe / und das
Sie schweren / Sie wollen mit dieser Collecte treulich umb-
gehen / keine Person wieder Gewissen und wohlbewußt / oh-
ne begründete und kundbahre Ursach auch Vorwissen und
Consens des Stadt-Magistrats verschonen noch mit den-
selben dispensiren) und daß sie die Specificationes durch
die Einnehmer jedes Orts der hierunten gesetzten
Verordnung zu folge / unter des Raths Siegel
einbringen / und justificiren lassen / auch dabe-
nebenst eine Specification derjenigen / mit welchen
obgesetzter massen dispensiret / übergeben / und die Ursach
warumb solches geschehen / darin anziehen sollen. Würde
aber bey der Visitation sich finden / daß wieder den In-
halt dieses Edicts Unsere Beambten oder sonst iemand /
wes Standes er sey / ein oder mehr seiner Einwohner oder
Unterehanen vor Miserabel angegeben / und das Kopff-
Geld denselben nachgelassen / oder auch ohn erheblich und
kundbahre Ursachen / wegen der Nahrung in totum vel
ex parte zur ungebühr dispensiret oder nicht alles mit
Warheit angegeben hätten / sollen dieselben de suo das
Triplum zu erstatten / gehalten / und darin ipso facto ver-
fallen seyn / auch darauff exequiret werden. Inmassen
dann auch den Schaffern und Kostknechten in Städten
und auff dem Lande / dem Mann auff 1. Gulden / der Frau
und den Knechten auff 12. Schil. / den Kindern über 14.
Jahren / auff 8. Schill. / und dann auch den Jungen und
der Knechte Frauen auff 6. Schilling das KopffGeld hie
mit gesetzet wird. Und sol in diesen vorgenannten dreyen
Classen der Kinder und deren Kopffgelds halber kein un-
terscheid gehalten werden / sie dienen und arbeiten bey ih-
ren

ren Eleern oder nicht/ wie dann auch die Acker- und Bau-
leute in den Städten dieser dreyen Classen, nach dem ge-
wissen und eigentlichen ermessen der Obrigkeit und jeders
Orts Einnehmern / entweder in der andern oder dritten
Ordnung wegen des Kopffgeldes Collectiret werden
sollen.

Zu der vierdten Ordnung gehören die übrigen hie
oben unbenandte Handwerker / Acker und Bauleute / Sie
haben eigen oder ihrer Herrschafft Vieh / womit sie die Huf-
fen nur bauen können / ohn Unterscheid Tagelöhner und
andere gemeine Leute / Fischer / Sagemüller / Sager / Erdo-
ber / Lehmkleiber / Deckern / Botten / Schu- und Kesselflicker /
Gerichts Knechte / Schweinschneider / Wäscherin / Näterin /
und sonst auff ihre Handliegende Knechte / Weiber und
Mägde / Aufgeberinnen / Wart-Frauen / Seug- und Heb-
Ammen / Brauserinnen / Handwerker auff dem Lande /
Hoffmeister / Voigte / Heyde- und Land-Keuter / reisige
Knechte / Schützen / Jägere / Vogelfänger / Holländer
so Vieh in Pacht haben / Hausflächter / Schiff und
Boths Knechte / Gutscher / Krüger / Schorsteinfeger /
Scherenschleiffer / Rakenfänger und Leyrendreyer / die da-
selbst steuren / wo sie tempore Edicti publicati sich befinden /
und andere / wie sie Nahmen haben / und etwa hierinnen
übergangen und ausgelassen / diese geben der Mann 18.
Schill. die Frau 12. Schill. die Kinder über 14. Jahr / sie
seyn bey Handwerken oder sonstwo / wie auch alle und jede
Handwerks-Gesellen und Knechte auffm Lande und in
Städten wor sie tempore publicati Edicti zubefinden /
6. Schill. Die Acker- und Bauleute aber / so Handwerker
seyn / und ihr Handwerk dabey gebrauchen / geben solches
Handwerks halber / wie in der andern und dritten Ordnung
enthalten.

B

Die

Die Einlieger so nicht Unterthanen seyn / sollen von
ihrem Verdienst ein jeder / so wol der Mann als die Frau /
18. Schil. und dann für jeden Scheffel hartes Korn / als
Weizen / Roggen / Gersten / Erbsen und Wicken / so sie ent-
weder zur Heur / oder zum halben säen / 4. Schil. / vom
Scheffel weiches Korn aber / als Habern und Buchweizen
2. Schil. geben. Diejenigen Einlieger aber Mann und
Weib / welche ihres Alters und Leibes Kräfte halber / noch
dienen und arbeiten können / und auch nicht Unterthanen
sind / sollen das Kopffgeld noch einmahl so hoch als die an-
dern Einlieger zu geben gehalten seyn ; doch sind hinunter
die Miserabiles oder ganz arme gebrechliche Personen nicht
gemeint. Item, so geben die Drörscher / welche umb Korn
drörschen / und gewisse Hoffscheyren auff dem Lande haben /
nebenst ihren Frauen / so fern dieselben der Obrigkeit ge-
wöhnliche Einlieger Dienste auff's minste wochentlich einen
Tag zu Fuß thun / das Kopffgeld den Bauren gleich / jedoch
daß sie in der Scheffelzahl die Obrigkeit nicht zu hoch trei-
ben / sonst aber geben die Weiber andern Einliegern gleich.
Wie denn auch die Drörscher / so in den Städten wohnen /
auffm Lande aber Scheuren annehmen / in den Städten all-
wo sie Feur und Heerd halten / vor sich und die ihrigen / nach
ihrem Stande und Handthierung steuren. Die Drörscher
aber / so bey Tagelohn umb Geld drörschen / geben 18. Schil.
und deren Frauen 12. Schilling / hergegen aber haben sie
wegen ihres Verdienstes nichts zu geben. Als auch die Ta-
gelöhner / welche an keinen beständigen Orte arbeiten /
bald hie / bald dort sich auffhalten / so sollen sie an dem
Orte woselbsten sie bey Publication des Edicti sich befin-
den / zu wirklicher Erlegung ihres Gebührnis angehal-
ten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittumbs-Unterthanen /
und

und unter Adlichen Eizen / oder andern Landbegüterten /
und sonst auff dem Lande / auch unter den Predigern woh-
nende Bauerleute / imgleichen die Einlieger / so Unter-
thanen / und vorgedachter massen nicht miserabiles seyn /
und die Hirten / sie gehören / wem sie wollen / der Mann
9. Schill. die Frau 4. Schill. 6. Pf. die Knechte aber ges-
ben 6. Schill. der Bauren eigne Kinder aber / wie auch
die Mägde / Handwercks Bau- und andere Jungens 3.
Schill. gestalt dann auch die Frauen / deren Männer in
selbigem Gute in Diensten / und viele Kinder haben / nur
den Mägden gleich geben sollen; Die Küster / so Hand-
werker oder Krügeren treiben / Item, die Müller / so zim-
merleute dabey seyn / und sich solches Handwercks gebrau-
chen / dann auch die Schmiede auff dem Lande / geben von
solchem Handwercke und Nahrung vermöge dieses Edicts
die Gebührnis / nemlich 9. Schill.

Ferner und fürs ander / sollen alle die Eingefessene
Landbegüterte Adl und Unadel / Bürger und Bauren / auch
alle Pensionarii und Pfandes Einhabere von Adlichen
Eizen / Klöstern / Oeconomeyen / Hospitalien / Städten
und Bürgern gehörigen / und sonst jedermänniglich den
Vieh-Schaz / so wohl von dem auff dem Lande / als in den
Städten tempore publicationis Edicti habenden und
verhandenen Viehe erlegen. Die Pensionarii und Pfan-
des Einhabere / so Fürstl. Aempter und Taffel-Güter in
Pension und Besiz haben / geben zwar von vier Theilen
Schaff-Vieh / so als unser eigen Vieh gerechnet / jedoch
specificè, denen Contributions Designatioibus. ohne
Veysetzung der Steuer mit inserire werden soll / den Vie-
heschaz in die Cammer / von dem fünfften Theil aber /
als des Schäffers Gemenge / von den Schaffen und von
Buten und Knechtischen / als auch des Schäffers Pferd
und Kind-Viehe / Schweine / Ziegen und Zinnen / sollen
Dij sie die

ſie die Gebührnis zu gemeiner Reichs- und Creyß Steuer geben und einbringen. Welche aber auff verwüſſeten Ampt-Dörffern / oder alldaneu angelegten Meyer-Höfen und Schäfſereyen wohnen / dieſelbe geben davon den ganzen Viehe-Schaz / wie imgleichen die Paſtoren. ſo über 50-eigene Schaffe (welche ihnen allein auff ihren Pfarrhufen Steurfrey gelaffen werden:) halten oder ſonſt auch mit andern Leuten Schafe zur helffte / oder Heur-Acker in Pension, und darauff Schaffe und ander Viech haben / wie auch die Küſter / welche mehr Viech haben / als ſie auff ihren Küſterey-Acker und Futtererhalten können / ſteuern von ſolchen Schaffen / und andern zum Heur-Acker gebrauchenden Vieche / und zwar folgender Geſtalt:

Von einem jeden Bullen / Ochſen / Kuh und Kindern / auch Pferde / an Hängſten und Stuten / es ſeyn Kutfch oder Reit-Pferde / die über ein Jahr alt / ohn Unterſcheid / ſie ſeyn bezahlt oder nicht / imgleichen ſo von Zeit dieſes Edicts Publication geſchlachtet werden 3. Schill. Von jedem Bären / Schweine oder Ferkeln ſo abgewehnet / obgleich nicht jährig / imgleichen ſo zum ſchlachten mit Korn gemeſtet / oder ſonſt in die Maß getrieben worden / und bey Publication des Edicti noch vorhanden / gibt der Eigenthümer 6. Pf. Wie dann auch von allen Schweinen / ſo in Hölzer eingebrandt und darin gemeſtet werden / der je-nige / welcher das Maß-Geld einhebt / von jedem bey Publication dieſes Edicti in der Maß befindlichen und dem Eigenthümer der Maß ſelbſt nicht zugehörigen Schweine / davon er Maßgeld einnimpt / annoch 6. Pf. abſtattet / und entrichtet. Aber deſwegen der Eigenthümer der Schweine bey willkührlicher Straffe nicht höher angeſtrengt. Von Ziegen oder Böcken werden nach der Ordnung den Hirten einem jeden 3. oder 4. zuhalten hies mit frey geſtellt / alſo / daß ſie von jedem Stücke eben wie Grund-

Herrn auff dem Lande / und Bürger in dem Städten /
2. schill. 6. Pf. zu dieser Reichs- und Creys-Steuer
abtragen. Die aber über die Ordnung / oder auch von den
Schäffern gehalten werden / davon sollen von jedem Stü-
cke 5. schill. und von Höcken 1. schill. gesteuert werden.
Von einem Stock Immen wird an dem Orth / wo dieselben
stehen / sie gehören entweder demselben / welcher die Im-
men hält ganz oder zur helffte zu / oder stünden auch bey den
Predigern / gegeben 2. schill.

Die Schäffer und Schäfferknechte geben von einem
Schaffe / Boeke / Hamel oder Lamm ohne Unterscheid im
Gemenge / wie auch vom Haupte ihrer eigenen Schaffe / da-
von die Herrschafft mit Genieß hat / nebst dem Vieh auf-
ser dem Gemeng nach Unser Ordnung / ob gleich die Herr-
schafft keinen Genieß davon hat / und dann die Eigen-
thums- Herrn vom Haupte ihrer eigenen Schaffe 1. schill.
Auch sollen die Schäffer / Schäffer-Knechte und Jungen
von einem Buten-Schaffe / Boeke / Hamel oder Lamm /
so sie über die Fürstl. Ordnung haben / 2. schill. dann auch
vom andern Vieh / so sie ebenmässig über die Ordnung
halten / (jedoch unser Straffe vorbehaltlich) als von der
Ruhe 6. schill. und vom Schwein 2. schill. geben und ab-
tragen. An den Orthten aber / da die Herrschafft die
Schäfferey vor ein gerant Geld verpachtet / und also weder
Gemeng noch Buten-Vieh hat / gibt der Schäffer über
die ordentliche Steuer als 1. schill. von jedem Haupte auch
6. schill. vom hundert.

Die Schäffer im Lande / so Pensionarii seyn / wie
dann auch die Bürger in Städten freye Leute und Einlieger
auff dem Lande / geben vom Haupte ihrer Schaffe / Hamel
und Lämmen 1. schill. Den Bauer-Schäffern aber und Hir-
ten beydes in Städten und Dörffern / weil selbige öftters
eine gute Menge von Schaffen halten / werden 20.

Stück jedes mit 1. schill. zu versteuren zugelassen / von den Schaffen aber so sie über sothane Zahl haben / sollen sie 2. schill. zu steuren schuldig seyn.

Die Diensthöthen / so umb Lohn / oder Kleider / so wohl bey geist- als weltlichen Personen dienen / sollen vor ihren verdienten Lohn / den sie über Unsere Ordnung / (Unser Straffe vorbehaltlich) nehmen / von jedem Galden 1. schill. und von jedem ihnen gesäeten Scheffel harten Korns 3. schill. weiches Korn 1. schill. 6. Pf. (Unsere Straffe vorbehaltlich) und zwar jene / nebenst allen andern / so in Priester- und dero Witwen Häuser wohnen / bey der Obrigkeit und Patron des Ohres / diese aber bey ihren Herren abgeben / und also die Steur einbringen. Es wäre dann / das an einem oder andern Ort den Diensthöthen Korn anstatt des Lohns / so weit Unsere Fürstl Ordnung solches zu läßt / gesäet / und für jeden Scheffel hartes Korns ein Reichsthaler / und weiches Korns einen Galden an Lohn gerechnet würde / gestalt dann solches jedesmahl von den Contribuenten in der Specification ausdrücklich gesetzet werden soll / welchen falls ihnen das Korn nach obigen Preiß ins Lohn gerechnet / und so weit es Unser Ordnung gemeh / Steurfrey gelassen wird.

Einlieger und Tagelöhner aber / und die bey andern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre eigene Hand sitzen / Mann und Weibes Personen sollen über obgesetztes Kopfgeld / von ihrem Verdienst 18. schill. / imgleichen die Seidensramer / Kornhändler / Gewandschneider / und andere fürnehme Rauffleute / wie auch die Wolle- Honig- Gewürz und Weinhändler in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich / (jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnüss) so wie obengesetzter massen zu der Obrigkeit Gewissen / und der Einnemer Eydes Pflicht gestellet wird / 3. Galden / wie auch fürnehme Handwerker in den Städten

Städten/als Schuster/Schneider/Grobschmiede/Becker/
und alle andere/ so in der andern und dritten Ordnung
benandt/nach dem sie ihr Handwerk treiben/und ihre Nah-
rung haben/sollen in allen Städten groß und klein/vom
Handwerk 1. Gilden/die übrigen Handwerker/ in den
Städten und auff dem Lande/ so in der vierten Ordnung
enthalten/vom Handwerk 9. schill./ und dann die Glase-
hüttenmeister 7. Gilden (jedoch mit dem Bedinge und
Anhange/das sie das Glas wie geschehen/nicht steigern/
sondern der Billigkeit nach verkauffen sollen) wie auch die
Brandweinsbrenner/ aller Orten die zum Verkauff/ und
ausschencken den Brandwein brennen/ über das in ihrer
Ordnung gesetzte Kopff-Geld / von jeder Blase oder Refe-
sel / groß oder klein ohne Unterscheid / 3. fl. geben und ent-
richten. Item von jeder Hand- und Grägquirren / wo sie
anzutreffen / 1. fl. inmassen auch die Officirer und Solda-
ten zu Ross und Fuß/ so auff dem Lande und in den Städ-
ten wohnen / und Handhierung oder Vieh und Gesinde
haben/von denselben allen / nach Maßgebung dieser Ord-
nung / an den Ort/ da solches verhanden steuren.

Von den Lehn-Gütern/ so den Creditoren per Ces-
sionem auffgetragen/ sol diese Contribution ebenmäßig
von den Creditoren abgestattet werden/ da aber nur ge-
wisse Pertinentien eines Gutes diesen oder jenen adjudi-
cirt worden/ sol derjenige/ der noch das Haupt-Guth os-
der Ritter-Sitz bewohnet/ die Possessores der adjudicir-
ten Pertinentien den Einnehmern eigentlich / und bey un-
nachbleiblicher Arbitrar-Straffe/ welche zum wenigsten
auffs gedoppelte sich erstrecken sol/ Nahmklündig machen/
damit deswegen bey der Contribution kein Unterschleiff
vorgehen oder gebrauchet werden möge. Als auch besun-
den wird/das dem Edict zu wieder der Priester und anderer
geistlichen Stiftungen/ ihre Bauern/ Einlieger/ Gesinde
und

und Vieh/ welches Krafft Edicti Steurbahr ist/ nicht ge-
bührend steuren / sondern an vielen Herrern verschwie-
gen bleiben/ so sollen Unsere Beampte und Obrigkeiten je-
des Orthes auch befehlige seyn/ die in ihrer Bortmässige-
keit und Dorffschafften belegen/ und wohnende Geisligkeit
sunderen Gesinde und Vieh ihren Specificationibus mit
einzuverleiben/ und was Edictmässig steurbahr ist/ ohn wei-
gerlich abzufodern / und zwar bey Straffe gedoppelter
Selbstzahlung.

Fürs dritte/ sol auch die Accise in den Städten / von
einem des Rathes/ und einem aus der Bürgerschaft/ einge-
nommen/ und zwar wo die Accise nicht auff ein gewisses
vorhin per aversionem verglichen (dann auff diesen fall
soll bey ablauff eines jeden Quartals von dem vergliche-
nen quanto die rata allemahl eingebracht werden) von ei-
nem jeden Scheffel Malz Pacherer Masse/ so gemahlen
und verbrauet wird/ gegeben und versteuret werden / drey
Schilling/ Damit aber aller Unterschleiff bey der Accise hin-
füro verhütet werden möge/ so sollen Bürgermeister und
Rath jedes Orthes/ redliche und qualificirte Leute/ aus ih-
rem und der Bürgerschaft Mittel conjunctim, die kein Bier
auschenken/ oder auff Krüge brauen/ die die Accise wo-
chentlich in drey gewissen Tagen/ als Montag/ Mittwoch/
und Freytag/ einnehmen/ richtig zu Register setzen/ gehö-
rige Zettel darüber ertheilen/ und nebenst den Monatlichen
Registrern/ alle Quartal einlieffern/ bestellen und beeidigen/
auch an den Thoren und Ausfahrten solche genaue Auf-
sicht und Wacht haben und bestellen/ das niemand aus der
Stadt/ es sey aus dem Rade oder Bürgerschaft und an-
dere der Städte Einwohner (massen dann ein jeglicher/ so
dawieder handelt/ jedesmahl in 20. Galden verfallen seyn)
Malz auff andere Mühlen zu mahlen/ es wäre dann / das
in oder bey der Stadt keine Mühle wäre/ hinaus kommen
könne

könne / oder gelassen werden solle / der keinen Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel auff und darzeigen könne. Wie dann auch zu noch mehrer Verhütung alles Unterschleiffs und Betrugs alle und jede Mühlen auff dem Lande bey Unsern Aemptern / und der vom Adel oder ander Landbegüterten Gütern / bey den Eiden und Pflichten / damit Uns sie als Unterthanen verwand seyn / und dann bey 20. GULDEN ohne nachlässiger Straffe / so offte einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernstlich befohlen wird / daß sie niemand aus den Städten einigen Scheffel Malz / er liefere dann den gehörigen und gewöhnlichen Accise- oder rechtmässigen Frey-Zettel in die dazu verordnete und von den Accis-Einnehmern verschlossene Läden / abmahlen / oder durch die ihrige abmahlen lassen sollen. So sol auch der Krüger von allem Bier / so er auß der Fremde / und Unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Dörthern holet und außschencket / von jeder Tonnen so er auß / apffet / vier Schillinge zu geben / und solche den Grund Herrn zur wärcklicher Lieferung in den Reichs- und Creys Kassen zu entrichten schuldig seyn.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obgesetzt / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen dieses und fünffzigsten Luciae, als den 13. Decembr. dieses 1672. Jahrs / bey Straffe auff eines jeden Schaden und Unkosten unseilbar und ohn fernere verwarnung ergehender Execution, wo möglich / in harter Reichs-Münze / oder aber in gangbahrer silbernen Münze / zum wenigsten an Doppelschillingen / Unsern zu dem jeso in Seernberg von Uns absonderlich angeordneten gemeinen Reichs- und Creys Kassen bestallten Einnehmern daselbst / vermittelst einer richtigen / und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Specification seiner ganzen Contribution (woben die Specificationes und Zahlung auff Rechnung ganz nicht angenommen / sondern verworffen / und dafür / als were

1011

E

keine

keine Specification übergeben / noch etwas eingebracht worden / geachtet werden soll / bar einliefern / un̄ nebenst der Quittung einen Nebenschein geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen so wol Unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Ampts Bediente und Unterthanen / als auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und die ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopffgelde / Vieheschatz / und anderer Gebührnis (mitttelst vorhergehender ernstlicher Erinnerung / sich für der Straff dreyfacher Zahlung der Contribution von den bey der erfolgten Viehzahlung / verschwiegen befundenen oder bößlich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unterschleiff / wol vorzusehen / und sich umb eines geringen willen nicht in Ungelegenheit zu stürzen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification so sie in duplo oder zwiefach einliefern sollen / gedachten unsern Einnehmern zu Sternberg in gedachten Termino bey obbesagter Straffe übergeben / und einliefern / und sich darüber quitiren / und einen Nebenschein / welchen sie unsern Beampten jedes Orthes einzuhändigen haben / geben lassen sollen / wie es dann auch gleicher gestalt in den Städten also gehalten / und zweene aus dem Rath / und zweene aus der Bürgerschaft hierzu verordnet werden sollen / so von den sämtlichen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadtvöigte und andere Einwohner / so einige Exemption und Freyheiten pretendiren , imgleichen die Schützen Könige nach ihrer Ordnung im Edicto mit begriffen / und auff allen Edumnisfall von denen dazu bestallten Executores und Beampten zu exequiren sind / besage des publicirten Edicts , die Contribution einfordern / und richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen klärllich und deutlich auffgesetzten Specification

tion

tion bey Vermeidung ernstlicher und unverschieblicher Execu-
tion in gesetztem Termino einlieffern / und sich darüber
gebührende Obhut / und dann auch einen Nebenschein /
Unsere Beampten jedes Orthes einzuhändigen / geben las-
sen sollen. Wie dann auch / da sich befinden würde / daß ein
Nachbar oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Vie-
hes / und sonstigen Rath und That gegeben / ebenmäßig das
Triplum zu erlegen gehalten und dem Thäter gleich geschä-
det seyn soll. Da auch jemand / wes Standes er auch wäre /
sich unterstehen würde / den Visitatorn und Executorn /
in einige Wege sich zu widersetzen / oder die Visitation und
Execution zu hindern / der / oder dieselbe sollen auff besche-
dene Anzeig / mittels wärcklicher Erstattung der dadurch
verursachte Expensen / nach Befindung / exemplariter be-
straffet werden.

Und werden darauff Unsere Beampte und andere dar-
zu verordnete hiemit in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey
Straffe hundert Reichthaler beschliget / nach verfloffenen
oberwehnten Termino vermüge habender Instruction ge-
gen die Seumige / so viel an ihnen / alsobald und unerwartet
einigen Befehls / auff die schuldige Collecten und die Exe-
cution gebühr die Execution zu befördern und die also
exequirte Reichs und Creys-Steur den Einnehmern zu
entrichten.

Und wiewol Wir Uns gänzlich befugt befunden / alle
hie auff die von R. und Landschafft mehrmahlen vorgeschüt-
tete so genannte Landes Reversaln nunmehr / da R. und
Landschafft ihre darin klärlich enthaltene Zusage / wann dersel-
ben auff einem Landtage die Reichs und Creys-Steur ver-
kündet / (wie diesfalls im verwichenen Jahre gebührend ge-
schehen /) solthane Steuern willig zu übernehmen / auff
der Widerspenstigen Antrieb / so gar aussere Augen gesetzt
daß Uns Sie auch / von Unsern Untertanen die Reichs

E ij

und

und Creys Collecten darnach erheben zu lassen / wie gern
Wir sonst gewolt hätten / durch deren verweigerung selbst
Behinderlich seyn / keine reflexion zu machen / darumb Wir
auch in Unserm in vorigen Jahr publicirten Creyssteuer
Edicto, nach dem von R. und Landschaft hiebefore ins
mittel gebrachten modo contribuendi mehr auß Fürsts
Väterlicher propension, als das wir daher die Maesse zu
nehmen / nötig gehabt / geregte Creyssteuer ausgeschriben.
So haben wir dennoch / umb jedermännlichen den bey
Unsern Unterthanen gebrauchten Glimpff desto mehr vor
Augen zu stellen / Unserer R. und Landschaft auch dismahl
nach gleichem modo mehrerwehnte Creys Collecten /
samt der Reichs Steuer / abzuführen / obbedeuteter und
Specificirter maessen zugestatten / dabeneben das Uns die
Deputirte von R. und Landschaft (denen wir aber solches /
außer der ihnen sonst anvertrauten Verrichtung / nur dis-
mahl ohn nachfolge committiren) vor obbestimmten ter-
mino solutionis, auß jedem Herzogthum / zu observirung
der Einnahme und Ausgabe dieser Reichs- und Creys Col-
lecten / gewisse Personen nahmländig zu machen / damit
wir dieselbe / als zu dem ende Deputirte / confirmiren / und
obbenandten Unsern Einnehmern besessen können / htermit
erlauben / und solcher gestalt im Werck bezeugen wollen /
nachdem wir die Reichs- und Creys Steuer Unserer Ritters
und Landschaft den Landes-Recessen gemäß verkündet /
und ob sie schon dieselbe ohn einige erhebliche Ursache ver-
wiedert / zu deren Einfoderung ihren eignen officers vor-
geschlagenen modum behalten / auch einen gemeinen
Reichs- und Creys-Kasten angeordnet / dann bey der Ein-
nahme und Ausgabe die adjunction gewisser Deputirten
freygelassen / demnach / so viel bey dergleichen verwiede-
rung möglich / offberührten Land-Recessen ein genügend
gethan / und von allem / was durch solchen modum ein-
gehoben /

gehoben / ob dessen zu viel / oder zu wenig / exigiret /
E. E. R. und Landschafft allemahl richtige Rechnung vor-
zulegen / Uns von Anfang her erbotten / und annoch er-
bieten / das wir an Uns nichts ermangeln lassen / wodurch
die Unterthanen hinwieder zum Gehorsam gebracht wer-
den / und sie selbst die Landes Reversalen in unveränder-
ten Lauff conserviren möchten.

Solte aber E. E. Ritter und Landschafft dennoch der
wenigen widersesslichen Unterthanen nimmer verantwor-
tlichen Bezeigung sich ferner theilhaftig machen / und also
selbst besagte Landes Reversalen auffheben wollen / crach-
ten wir uns / und erklären hiemit ausdrücklich / daran hin-
füro eben wenig verbunden zu seyn.

Gleich wie wir aber aus der Contradicenten ge-
wohnheit bisher zuermessen haben / es dörrften dieselbe / auch
bey so milde gesch. henen erbieten / ferner nicht allein bey ih-
rer verwiederung beharren / sondern auch diese Verordnung
dahin auslegen / ob hetten wir bey wehrenden ganz ärgerlich
obreprierten Processen / voraus nach der auff ohngleiche
qverelen ausgebrachten revocation also genandter at-
tentatorum / Uns eines neuen ohnzulässigen unterfangen /
Also bedingen wir hiemit / allen gefährlichen interpreta-
tionen desto besser / ehender / und zu einem mahl zu bege-
gnen / vor der Röm. Käyserl. Mayest. des Heil. Römischen
Reichs / und Unserm allerhöchstgeehrten Oberhaupt / und
männiglichen / das allerhöchstgedachte Käyserl. Mayest.
Autoritet wir keines weges hiedurch zu temerieren / wes-
der auffer acht zusetzen / oder die Käyserl. Mandata ver-
ächtlich zuhalten / in den Sinn genommen / sondern was
wir anjeho öffentlich zu verfügen gemüßiget worden / sol-
ches zu rechtsbefugter abhaltung einiger wiederwertigen
Beginnen / ohn ziemlich angemasseter Censur über Reichs-
und Creys Abscheide / auch bey allenthalben so wol auff ge-
meinen

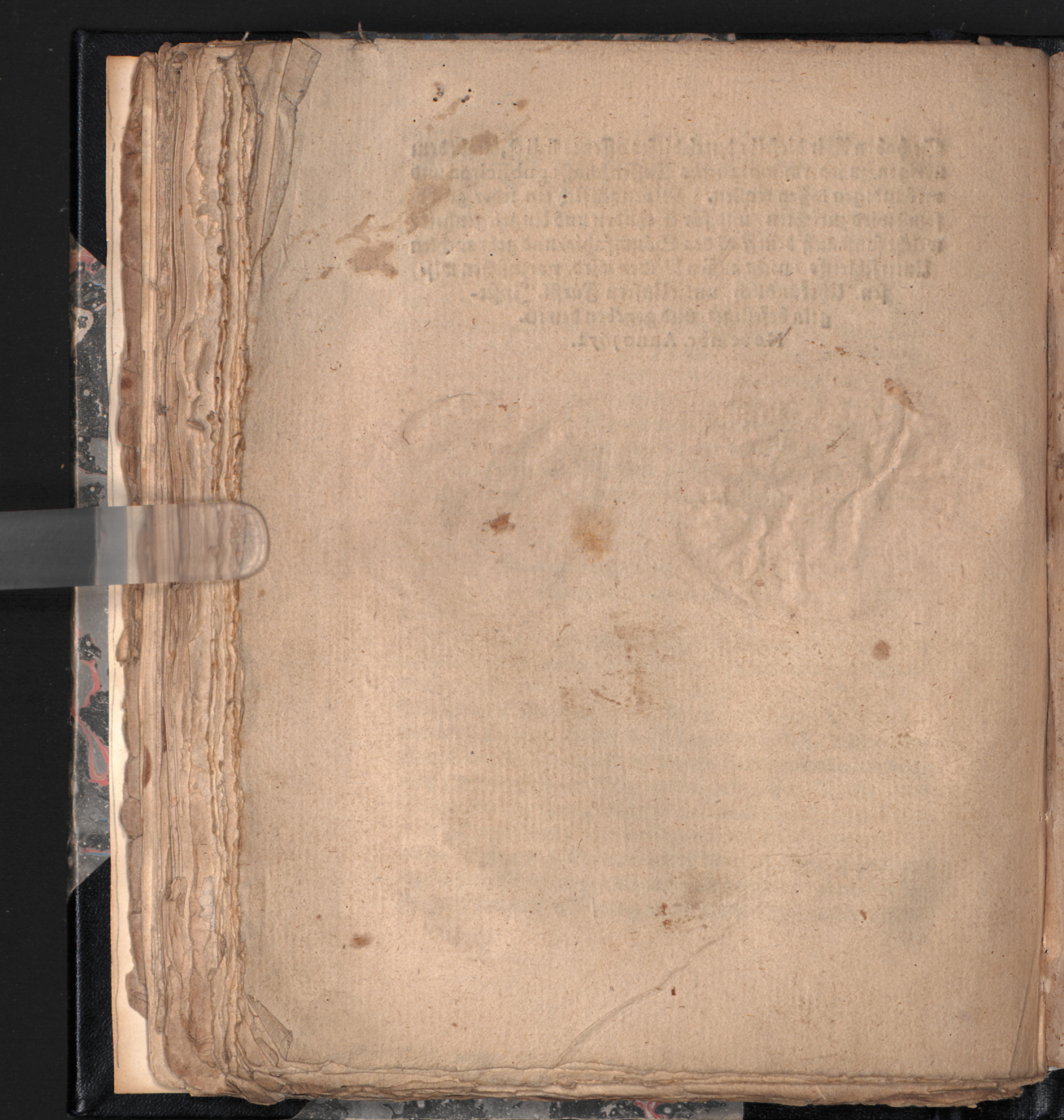
in einem Reichs als nachgehends gehaltenen Freystäten bes
fundener mercklichen Gefahr / zu beobachtung Unser bes
antlichen schuldigen gebühr / womit wir den löblichen
Nieder Sächsischen Freyse / voraus aber mehr allerhöchster
wehnter Käyserl. Mayest. an die gesampfte Freyse allbereits
ergangenen Adhortatoris verbindlich / und zu dem Ende
Uns des Juris Magistratus, auch Uns kundbahr zustehenden
exercitij Juris territorialis wieder die moratores zuges
brauchen / auch damit wir bey dem Freyse so wol aus erman
gelender Assistentz, als selbstbefahrender execution,
nicht verächtlich gehalten werden mögen / einzig und allein
angesehen. Vielmehr erklären wir Uns / krafft dieses / der
Römischen Käyserl. Mayest. mit aller unterthänigster Devo
tion jedesmahl zubegegnen / in der hinwiederumb geleben
den ohnfehlbaren Zuversicht / Ihr. Käyserl. Mayest. zu
beybehaltung Unser Landes Obbrigkeitlichen Gerechtsahme
Uns allergnädigsten Schus halten / und die erkänhung der
Unterthanen / in beurtheilung der Reichs und Freys Ab
scheidung / so allerdings schädlich / und den Reichs Ständen
verkleinerlich / allergütigst aus dem Wege räumen lassen
werden.

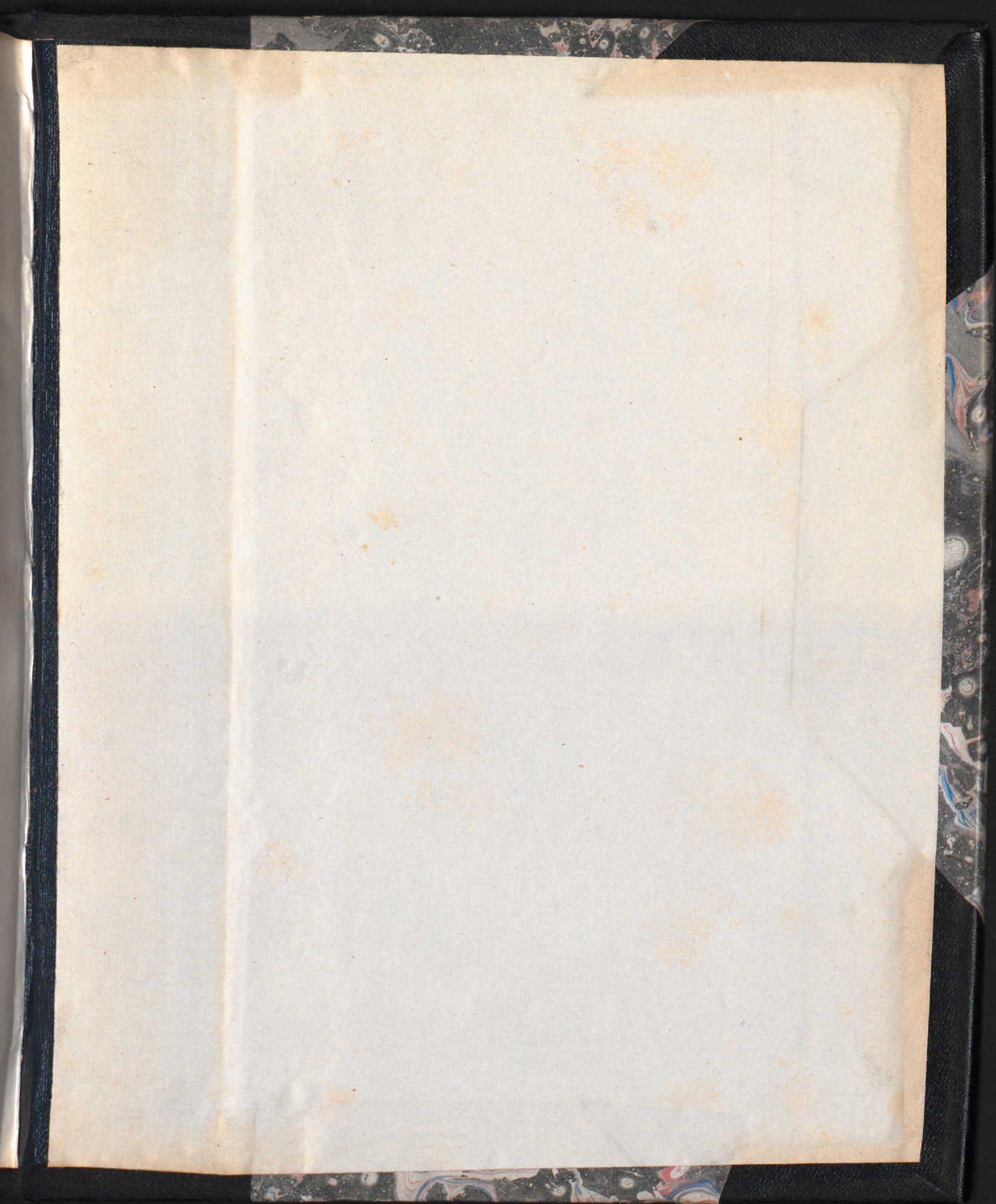
In solcher allerunterthänigsten zuversicht / und bey
offenbahrer ohnvermeidlichen nothwendigkeit / seind wir
auch gemüßiget / auff die nichts minder bereits Ihr. Käy
serl. Mayest. Unserm allergnädigsten Käyser und Herrn /
bey dero Käyserl. Reichs Hoff Rath / beschehene allerghors
samste remonstration Unserer mehr / dann gerechten befügs
nais / mit eintreibung der so ohnenbehrlichen Reichs - und
Freys Steuer / gegenwertigem Edict nach verfahren zu lassen.

Damit nun obiger Unserer Ordnung in gesetztem Ter
mino ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsamst
und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt / dabeneben Un
ser erbietten und erklärung einem jeden kund werden möge /
So

42
So haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict, sambt dem
übrigen, zu jedermännliches Wissenschaft publiciren und
verkündigen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehor-
samst wird zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit /
welche sonst auff dem Fall des Säumfahls / und gebrauchten
Unterschleiffs / nicht aussen bleiben wird, vorzusehen wis-
sen. Uhrsündlich unter Unsern Fürstl. Insie-
geln befestiget / und gegeben den 16.

Novembr. Anno 1672.







Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parchimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Basel-Sch
Basel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tammen 7. fl. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

